

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 16. 12.1985
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-363
Az.: 4600 III 13 R. 402/502

Rundverfügung G34/1985

Verhütung von Schadensfällen

1. In zahlreichen Einbruchsfällen, die sich in letzter Zeit ereignet haben, hat sich gezeigt, daß die im Innern eines Gebäudes angerichteten Schäden, die z.B. durch das Aufbrechen von Innentüren, Schränken und Schreibtischen entstanden sind, häufig den Wert der entwendeten Gegenstände überschreiten. Wir empfehlen daher, lediglich die Außentüren und Fenster zu verschließen und - soweit dies vertretbar ist - die Innentüren, Schränke und Schreibtische offen zu lassen. Hiervon sind allerdings die Möbelstücke ausgenommen, in denen Bargeld aufbewahrt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, daß Bargeld nur unter sogenanntem Möbelverschluß versichert ist, d.h. das Möbelstück, in dem das Bargeld verwahrt wird, muß abgeschlossen, der Schlüssel muß abgezogen sein und an einem sicheren Ort - nicht im gleichen Zimmer - verwahrt werden. Es hat sich bewährt, Schlüssel für Schreibtische, Geldschränke etc. stets bei sich zu tragen.
2. Zur Verhütung von Schadensfällen in der winterlichen Jahreszeit haben wir in der Vergangenheit, zuletzt in der Rundverfügung G27/80 vom 12.12.1980 - Az.: 4600 III 15 R. 402 - einige Hinweise gegeben, die wir hiermit in Erinnerung rufen.

Die Versicherungsgruppe Hannover (VGH), bei der wir sowohl die Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Sammelversicherungsverträge (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 87) als auch die Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträge (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 98) abgeschlossen haben, hat uns die Merkblätter "Der Räum- und Streudienst im Winter" und "Frost, Gefahr für Wasserleitungen" zur Verfügung gestellt, die wir anliegend mit der Bitte um Beachtung übersenden. Wir bitten darum, daß die für den Räumdienst zuständigen Mitarbeiter, insbesondere die Küster, von den Merkblättern Kenntnis erhalten. Ob darüberhinaus auch der im Merkblatt "Der Räum- und Streudienst" auf der letzten Seite anempfohlene Räum- und Streubericht, der aus Beweisgründen von Vorteil sein kann, geführt wird, wird in das Ermessen der zuständigen Organe gestellt.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen
(sind nicht beigefügt)